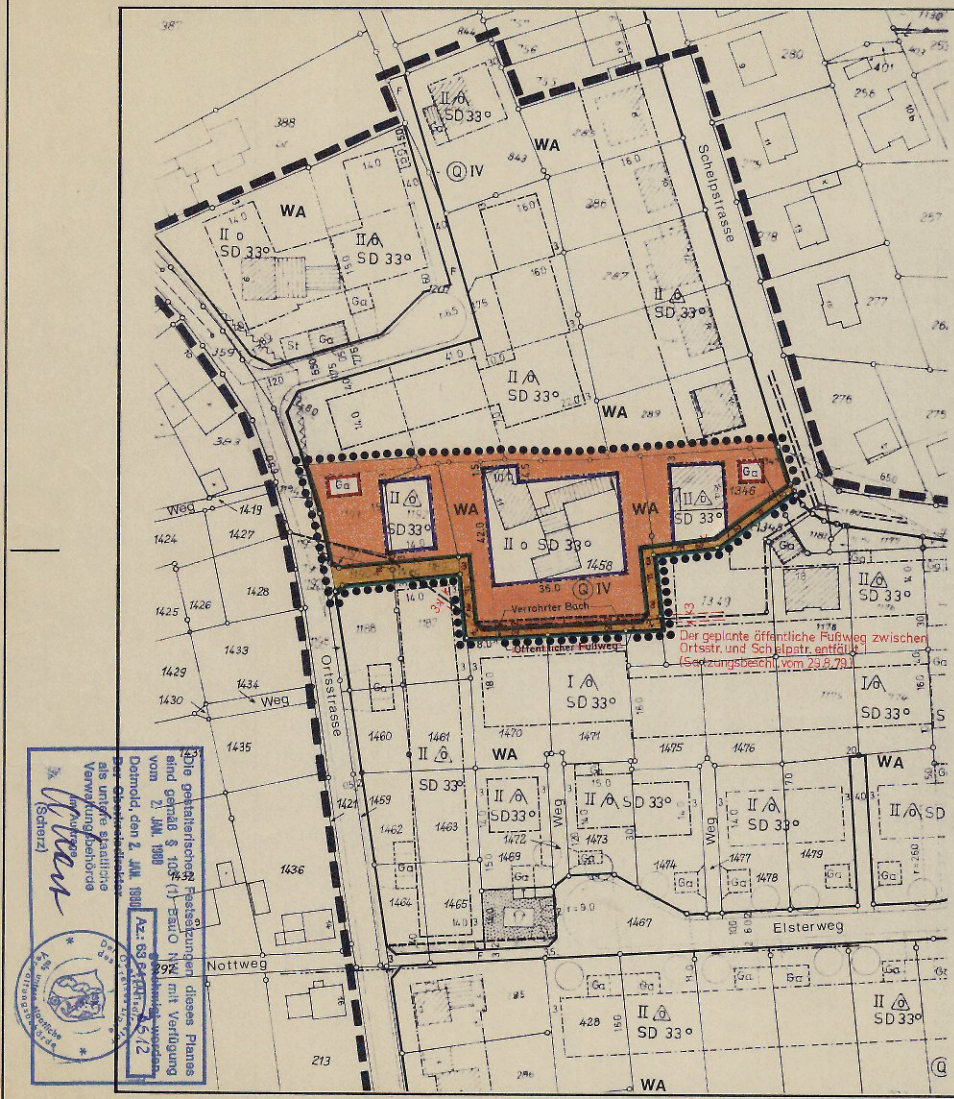




ZEICHENERKLÄRUNG:	
Es sind alle wesentlichen Zeichen enthalten auch wenn nicht alle in diesem Plan vorkommen	
FESTSETZUNGEN NACH §9 BBauG	
..... Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	
Entgegenstehende oder gleichlautende früher beschlossene Pläne innerhalb des Geltungsbereichs treten mit der Bekanntmachung dieses Planes gemäß § 12 BBauG außer Kraft	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend dem angegebenen Maß und der Art der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gerastert	
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Klinik, Kur-, Ladengebiet
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
II	Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 2 Vollgeschosse
TH 6.50 m	Traufhöhe über der natürlichen Geländeoberfläche z.B. 6.50 m
0.4	Grundflächenzahl z.B. 0.4
0.8	Geschossflächenzahl z.B. 0.8
3.0	Baumassenzahl z.B. 3.0
	Fehlt die Angabe der GRZ, GFZ, BMZ, so gilt das zulässige Maß § 17(1) BauNVO als Höchstgrenze
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
offene Bauweise	geschlossene Bauweise
nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig	Baulinie
Nur Hausgruppen zulässig	Baugrenze
	nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN	
Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie	
Schule	Kindergarten
Kirche	Post
VERKEHRSFLÄCHEN	
Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege	
öffentliche Parkfläche	Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder Grenze zusammenfällt
Parkstreifen	Zufahrtsverbot
Anschluss an die Verkehrsfläche	Ausfahrtsverbot
VERSORGUNGSLÄCHEN	
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B. Pumpwerk, Fernheizwerk	
Brunnen	Trafostation
	Gasdruckreglerstation
LEITUNGEN	
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	
Versorgungsleitungen wie z.B. E= Elektrizität, FH= Fernwärme, A= Abwasser	
GRÜNLÄCHE	
Grünfläche	Sportanlage
Friedhof	Spielplatz
	Parkanlage
WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT U.A.	
Wasserfläche	Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für Abgrabungen	Forstwirtschaft

GEMARKUNG: WERL-ASPE	
FLUR: 3	
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 0.44 ha	
PLANGRUNDLAGE: KATASTERKARTE M.1:1000	
RECHTSGRUNDLAGEN	
§9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1970 (GV NW S. 96) geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW 1960 S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757) § 93 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1273) in Verbindung mit § 9 BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976	
ENTWURF PLANUNGABTEILUNG DER STADT BAD SALZFLUFEN	
Bad Salzflufen, den 10. 2. 1979	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
St/Ga/	Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Spiel- u. Freizeitanlagen
HOTEL	Baugrundstück für besondere private wirtschaftliche Anlagen wie Hotel
FD	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
SD	Flachdach
WD	Satteldach
D 30°	Walmdach
	Dachneigung z.B. 30° ± 5° Abweichung
h	Firstrichtung
	Einfriedigung mit Angabe der Höhe, z.B. bei Atriumhäusern
	Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 bis 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES HAUPTPLANES NR. 1013/A „ORTSSTRASSE OST“ SIND AUCH BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES NR. 1013/A-E „ORTSSTRASSE OST - ERGÄNZUNGSBEREICH -“	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
Umgrenzung der Flächen die dem	N
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	L
Umgrenzung der Sanierungsgebiete	W
Umgrenzung der Flächen für Eisenbahnanlagen	Q
	Naturschutz
	Landesschutz unterliegen
	Wasserschutzgebiet
	Quellenschutzgebiet
	Überschwemmungsgebiet
ERLÄUTERUNGEN	
Gemeindegrenze	Vorhandene Gebäude ggfs. mit Haus-Nr. und Geschosshöhe
Gemarkungsgrenze	Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
Flurgrenze	Höhenlinie
Flurstücksgrenze	
geplante Flurstücksgrenze	

BEBAUUNGSPLAN NR.1013/A-E DER STADT BAD SALZFLUFEN	
ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET: „ORTSSTRASSE-OST“ -ERGÄNZUNGSBEREICH-	
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des Bebauungsplanes mit dem Kataster nachweislich übereinstimmt bis auf die mit einem Versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.	
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der baulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	
Bad Salzflufen, den 4. 2. 1977	
gez.: Heissenberg	
Öff. best. Vermessungssing. L S	
Bad Salzflufen, den 4. 2. 1977	
gez.: Heissenberg	
Öff. best. Vermessungssing. L S	
Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 20 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzflufen vom 24. 9. 1975	
gez.: Dröge	
Bürgermeister	
Bad Salzflufen, den 4. 5. 1977	
gez.: Hendrix	
Stadtdirektor	
Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2a(6) Bundesbaugesetz vom 3. 5. 1979 bis 6. 6. 1979 öffentlich ausgelegen	
Bad Salzflufen, den 15. Juni 1979	
Stadtdirektor	
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Bad Salzflufen am 29. 8. 1979 als Satzung beschlossen worden	
Bad Salzflufen, den 6. November 1979	
Bürgermeister	
Stadtdirektor	
L.V. 1. Beigeordneter	
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12. 12. 78 genehmigt worden	
85. 21. 11 - 502/1 W.A. 11 - A.Z. 34. 30. 11 - Der Regierungspräsident im Auftrage:	
Detmold, den 12. 12. 78	
Der Regierungspräsident	
Detmold	
Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 25. 3. 1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 25. 3. 1980 öffentlich aus	
Bad Salzflufen, den 10. 7. 1980	
Stadtdirektor	